

II-506 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 14. August 1968 70  
Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

Zl. 50.004/6-41-2/70

222 /A.B.  
ZU 172 /J.  
Präs. am 18. Aug. 1970

B e a n t w o r t u n g  
der Anfrage der Abgeordneten Dr. BLENK,  
HAGSPIEL, STOHS und Genossen an den Herrn  
Bundesminister für soziale Verwaltung be-  
treffend Einführung eines Gesundheitspasses  
(Zl. Nr. 172/J 1970)

In der vorliegenden Anfrage wird an den Bundes-  
minister für soziale Verwaltung folgende Frage gerich-  
tet:

Sind Sie bereit, die notwendigen Voraussetzungen für  
die Einführung eines Gesundheitspasses für die ganze Be-  
völkerung zu schaffen?

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hatte  
sich schon seit Jahren mit Anregungen verschiedener Stel-  
len, betreffend die allgemeine Einführung eines Gesund-  
heitspasses für jeden Staatsbürger, zu befassen. Gegen  
die obligatorische Einführung eines Gesundheitspasses  
wurden in Verfolgung der erstatteten Vorschläge immer wie-  
derum schwerwiegende Bedenken geltend gemacht. In einem  
solchen Paß müßten, wenn er seinen Zweck erfüllen soll,  
auch Erbleiden, Alkoholismus und psychische Erkrankungen  
eingetragen werden. Aus einer solchen Dokumentation sind  
aber für den Inhaber des Gesundheitspasses in manchen Fäl-  
len Nachteile zu befürchten. Die Angaben im Paß könnten  
unter Umständen für Dritte, z.B. für den Dienstgeber, von

Interesse sein und gegebenenfalls zum Schaden des Paßinhabers verwendet werden. Schließlich würde durch die obligatorische Einführung eines Gesundheitspasses notwendigerweise das ärztliche Berufsgeheimnis noch mehr durchbrochen.

Ein Gesundheitspaß, wie er jedoch in der gestellten Anfrage angeregt wird, stellt eigentlich einen Unfallpaß dar, da in ihm nur anläßlich eines Unfalles relevante Tatsachen eingetragen werden sollen. Dieser Aufgabe wird aber die seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bereits vor Jahren aufgelegte Impfkarte gerecht. In diese können außer Schutzimpfungen auch Blutgruppen, Rhesusfaktor, Tuberkulinproben und ähnliche Angaben, erforderlichenfalls auch Allergien und dergleichen eingetragen werden. Die Verwendung dieser Impfkarte wurde wiederholt der Ärzteschaft und auch anderen in Betracht kommenden Stellen empfohlen. Die freiwillige Ausstellung dieser Impfkarte wäre aber beizubehalten, da hiebei die vorstehend angeführten Bedenken wegfallen, weil sie ja nur auf Verlangen des Betroffenen ausgestellt wird. Die Verwendung dieser Impfkarte wird auch weiterhin von meinem Bundesministerium gefördert werden, obwohl gerade die Eintragung der Blutgruppe für den praktischen Fall äußerst problematisch erscheint.

Was die Eintragung der Blutgruppe in jeden Reisepaß und in jeden Führerschein anlangt, so hat sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung in den vergangenen Jahren wiederholt damit beschäftigt. Die obligatorische Feststellung der Blutgruppe und deren Eintragung in die amtlichen Ausweise stoßen auf kaum überwindbare Hindernisse rechtlicher und verfassungsrechtlicher Natur. Von diesen abgesehen, würde die Bestimmung der Blutgruppe bei allen Führerscheinwerbern für diese und für die Öffentlichkeit wirt-

- 2 -

schaftliche Belastungen bringen, die in Anbetracht des nur geringen praktischen Nutzens dieser Maßnahme sachlich nicht vertretbar sind. Es ist nämlich erforderlich, daß vor jeder Blutübertragung zwischen dem Spender- und dem Empfängerblut die sogenannte Kreuzprobe durchgeführt wird. Während der Zeit, die durch die notwendigen Vorbereitungen ohnehin vergeht, ist auch die Bestimmung der Blutgruppe nach dem ABC-System durchführbar. Bei Reihenuntersuchungen der Blutgruppe kommen erfahrungsgemäß immer wieder Fehlbestimmungen vor. Daher gilt es als nicht statthaft, sich auf die in einem Ausweis eingetragene Blutgruppe zu verlassen und auf die eigene Nachprüfung anlässlich der Blutübertragung zu verzichten. Im Bedarfsfall kann aber, insbesondere zur Schockbekämpfung dem Verletzten bis zum Vorliegen der Blutgruppenformel Plasma oder ein anderer Blutersatz verabreicht werden.

Im übrigen hat erst in jüngster Zeit das Expertenkomitee für Blutprobleme des Europarates bei seiner Tagung in Dublin vom 25. bis 30. Mai 1970 die Eintragung der Blutgruppe in amtliche Ausweisdokumente einstimmig abgelehnt.

Der Bundesminister:

